



DER BUNDESMINISTER  
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE  
DR. MARILIES FLEMMING

z1. 70 0502/232-Pr. 2/88

1031 WIEN, DEN 21. Dezember 1988  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 71 1 58

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
  
Parlament  
1017 Wien

**2894 /AB**  
**1988 -01- 03**  
**zu 2968 IJ**

Auf die schriftliche Anfrage Nr. 2968/J der Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Dr. Bauer, Dr. Gugerbauer und Mitunterzeichner vom 11. November 1988 betreffend die Konsumentenschutzbestimmungen im Wettbewerbsabkommen des Kreditapparates beehe ich mich folgendes mitzuteilen.

ad 1:

Das Anhörungsrecht vor Bewilligung des Wettbewerbsabkommens durch den Bundesminister für Finanzen wurde durch die Kreditwesengesetznovelle 1986 eingerichtet und geht auf eine Forderung meines Ressorts zurück. Aufgrund der Formulierung des § 21 Abs. 9 KWG – aber auch, weil die Einräumung des Anhörungsrechtes sonst wenig sinnhaft ist – gehe ich davon aus, daß ein neues Wettbewerbsabkommen abzuschließen, bzw. das bestehende Wettbewerbsabkommen neu dem Bundesminister für Finanzen zur Genehmigung vorzulegen ist. Bislang wurde ich jedoch in keiner Weise mit dem Wettbewerbsabkommen für den Kreditapparat befaßt, es wurde mir auch nicht offiziell zur Kenntnisnahme übermittelt.

ad 2:

Aus Sicht des Konsumentenschutzes ist es zweifellos begrüßenswert, daß durch das vom Bundesminister für Finanzen zu bewilligende Wettbewerbsabkommen Auswüchse des Wettbewerbs,

- 2 -

welche zur Irreführung der Verbraucher oder generell zur Verunsicherung der Bevölkerung und damit zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des volkswirtschaftlich besonders wichtigen Bankenbereichs führen könnten, hintangehalten werden können. Das geltende Wettbewerbsabkommen lässt in dieser Hinsicht jedoch einiges zu wünschen übrig, zumal durch dieses Abkommen der Wettbewerb eher eingeschränkt als sinnvoll geordnet zu werden scheint. Zudem ist bedauerlich, daß neben dem der staatlichen Aufsicht unterliegenden Wettbewerbsabkommen auch weitere, vom Bundesminister für Finanzen nicht bewilligte Abkommen bzw. Vereinbarungen bestehen, die wesentlichen wettbewerbseinschränkenden Charakter haben und mit dem Kartellgesetz, jedenfalls in dessen ab 1. Jänner 1989 geltenden Fassung, wohl nicht in Einklang zu bringen sind. Aus der Sicht des Konsumentenschutzes ist es erforderlich, daß alle wettbewerbsregelnden Vereinbarungen der Fachverbände der Banken und der österreichischen Postsparkasse im Rahmen des Wettbewerbsabkommens getroffen werden.

ad 3:

Das Verbot jeglicher Konditionenwerbung außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten ist eine besonders massive Einschränkung des Wettbewerbs, die ich für sachlich nicht gerechtfertigt halte. Es ist zuzugestehen, daß es im Interesse des Gläubigers – wie auch des Konsumentenschutzes von Bedeutung ist, daß keine Verwilderung der Wettbewerbssitten eintritt, die das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des österreichischen Bankwesens erschüttern könnte. Dieser Grundgedanke, der dem Wettbewerbsabkommen zu Grunde liegt, ist angesichts der enormen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Bankwesens auch im Interesse des Konsumentenschutzes und des Gläubigerschutzes (was ja vielfach zusammenfällt) uneingeschränkt zu bejahen. Die Sicherung eines Ertrags, der es den Banken ermöglicht, die eine dem KWG, bzw. internationalen Vereinbarungen ent-

- 3 -

sprechende Eigenkapitalausstattung zu erreichen, kann jedoch keinesfalls durch eine derart massive Einschränkung der Werbung gerechtfertigt werden; die angestrebte EG-Reife des Bankwesens darf nicht nur ertragsseitig, sondern muß auch in Bezug auf einen liberalisierten Wettbewerb erreicht werden. Die Argumentation, daß durch eine freigegebene Werbung eine Gefährdung des Ertrags notwendigerweise eintreten muß, ist wenig schlüssig; eine sachliche und leistungsbezogene Werbung kann durchaus zur Steigerung des Ertrags beitragen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß in fast allen Wirtschaftszweigen Werbung mit den wesentlichsten Leistungsmerkmalen zugelassen ist, auch in einem volkswirtschaftlich ähnlich bedeutenden Bereich wie beispielsweise den Versicherungen. Der derzeitige Zustand, daß trotz der von den Banken getätigten enormen Werbeaufgaben es nicht erlaubt ist, mit den für die Konsumenten wesentlichsten Informationen (dem "Preis der Bankprodukte") zu werben, ist angesichts der angestrebten EG-Integration ebenso wenig haltbar wie die in verschiedenen Absprachen außerhalb des Wettbewerbsabkommens getroffenen Abstimmungen über die Konditionen.

Aus der Sicht des Konsumentenschutzes ist es zur Belebung des Wettbewerbs jedoch nicht damit getan, die Konditionenwerbung prinzipiell zu ermöglichen, sondern diese hat für den Konsumenten auch vergleichbar zu erfolgen. Analog der in den europäischen Gemeinschaften geltenden Regelungen sollte es daher verpflichtend sein, daß auch in der Werbung ein auf bestimmter Weise berechneter und damit vergleichbarer Zinssatz angegeben werden muß. Ebenso könnten – und dies wäre eine wesentliche Aufgabe des Wettbewerbsabkommens – verbindliche Vereinbarungen über die wesentlichsten Termine und deren Bedeutung, sowie über Berechnungsmethoden für Zinssätze, Entgelte, Pro-

- 4 -

visionen, etc. getroffen werden, sodaß Konsumenten die Werbung auch zu einem tatsächlichen Vergleich nützen können. Die derzeitige Situation, wo bei Übersichten über die von einzelnen Banken verlangten Entgelte oder Zinsen, die regelmäßig von Zeitungen oder auch von den Arbeiterkammern erstellt werden, immer darauf hingewiesen werden muß, daß die verglichenen Zinssätze oder Entgelte eigentlich – etwa wegen verschiedenen Berechnungsmethoden – nicht vergliche werden können, ist für Konsumenten befriedigend.

Ich darf abschließend auch mitteilen, daß ich mich an den Bundesminister für Finanzen gewandt habe und erwarte, daß es – nicht zuletzt aufgrund des Handlungsbedarfs im Zusammenhang mit der europäischen Integration – zu einer Überarbeitung des Wettbewerbsabkommens wird kommen müssen, wobei ich die obenstehenden Überlegungen einbringen werde.

A handwritten signature consisting of several stylized, cursive strokes, likely belonging to the author of the letter.